Letter of Intent I   
(Erwerb von Aktien einer natürlichen Person durch eine andere natürliche Person)

*Sachverhalt: Die Kasandra AG ist eine Einmann AG, geführt von Mikael Nilson, die fälschungssichere Fahr- und Eintrittskarten jeder Art herstellt und vertreibt. Um eine erste Stufe für lang andauernde und möglicherweise unübersichtliche Übernahmeverhandlungen zu schaffen, wird ein Letter of intent aufgestellt.*

**Parteien**

**Kasandra AG,** Sternstrasse 1, 5000 Aarau  
handelnd durch **Mikael Nilson**, von Olten, Gesellschaftsstrasse 55, 5000 Aarau,

Gesellschaft

und

Mikael Nilson, von Olten, Gesellschaftsstrasse 55, 5000 Aarau

Verkäufer

sowie

Karl Hauser, Kronbühl 104, 9016 St. Gallen

potenzieller Käufer

**betr. Verkauf der Aktien an der Kasandra AG**

**Präambel**

Mikael Nilson ist alleiniger Eigentümer sämtlicher Aktien an der Kasandra AG, die fälschungssichere Fahr- und Eintrittskarten jeder Art herstellt und vertreibt.

Es besteht die Absicht eines Erwerbs sämtlicher Aktien der Kasandra AG durch Karl Hauser. Karl Hauser und die Kasandra AG erarbeiten in diesem Letter of intent die Basis zu den später folgenden Vertragsverhandlungen über eine eventuelle Übernahme der Kasandra AG durch Karl Hauser.

Hauser bekundet sein Interesse an einer Übernahme der Kasandra AG. Zu diesem Zweck haben sich die Parteien getroffen und vereinbaren, ohne sich zum Abschluss eines Vertrags bezüglich des Erwerbs verpflichten zu wollen, was folgt:

***Anmerkung***

*Es ist wichtig, dass in der Präambel die konkreten Umstände ersichtlich sind, weswegen eine Absichtserklärung zwischen den Parteien abgeschlossen wird. Deshalb ist der Text der Präambel den konkreten Umständen gegebenenfalls anzupassen oder zu ergänzen.*

**Art. 1: Gegenstand**

Karl Hauser soll während der kommenden Wochen Einblick in alle erforderlichen Betriebszweige der Kasandra AG erhalten, um sich ein Bild von Leistungsfähigkeit, Produktionstechnik und -frequenz, Arbeitsweise, Marketing, Geschäftsführung und Distribution des Betriebes machen zu können. Das ist Ziel der Parteien ist es anschliessend, in ernsthafte Vertragsverhandlungen über einen Erwerb sämtlicher Aktien der Kasandra AG durch Karl Hauser zu treten. Letztlich wollen besitzen die Parteien die Absicht, gemeinsam einen Kaufvertrag über sämtliche Aktien der Kasandra AG abzuschliessen.

**Art. 2: Verbindlichkeit**

Beide Parteien haben nach Treu und Glauben das Interesse, eine definitive Vereinbarung der Übernahme der Kasandra AG durch Karl Hauser abzuschliessen. Dennoch anerkennen sie ausdrücklich, dass keine der Parteien aus vorliegendem Letter of Intent irgendwelche rechtliche durchsetzbaren Rechte hat, um den Abschluss des mit vorliegendem Letter of Intent angestrebten Vertragsschlusses herbeizuführen oder weitere Vertragsverhandlungen zu erwirken.

**Art. 3: Informationsaustausch**

1. **Grundsatz**

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, alle für die Weiterentwicklung ihres gemeinsamen Zieles im Hinblick auf die Transaktion wesentlichen Informationen und Dokumente auszutauschen.

Bei einem Scheitern der Vertragsverhandlungen über den Abschluss eines gemeinsamen Kaufvertrags sind sämtliche Parteien verpflichtet, alle zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen etc. auf erstes Verlangen der anderen Vertragspartei zurückzugeben und sämtliche angefertigten Kopien darüber zu vernichten, soweit diese nicht zwingend für die Geltendmachung von Rechten einer Partei benötigt werden.

1. **Befugnisse von Karl Hauser**

Der Informationsaustausch bedeutet insbesondere, dass die Karl Hausser Einblick in sämtliche finanziellen, betriebswirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Belange der Gesellschaft erhält. Karl Hauser ist ermächtigt, alle nötigen Geschäftsakten der Kasandra AG einzusehen. Die Geschäftsführung der Kasandra AG kann es Karl Hauser je nach Fall erlauben, Geschäftsakten aus den Räumen der Kasandra AG zu entfernen und/oder zu kopieren.

Das Betriebs-Know-how der Herstellung der kopiersicheren Fahr- und Eintrittskarten der Kasandra AG wird Karl Hauser offengelegt, ohne dass dieser daraus selbst Nutzen ziehen darf.

Die Vertriebskanäle der Fahr- und Eintrittskarten (Abnehmerverträge, Lieferkarteien etc.) sind Karl Hauser offen darzulegen.

***Option***

*Karl Hauser sämtliche für die Verhandlungen über den Kauf der Aktien der Kasandra AG notwendigen Informationen vorgelegt, die im Anhang I zu dieser Absichtserklärung in Form einer Auflistung präzisiert werden.*

**Art. 4: Kaufpreis**

Der allfällige Kaufpreis berechnet sich grundsätzlich aufgrund der Bilanz der Kasandra AG, fixiert per Stichtag des Verkaufs. Es findet bei der Kaufpreisbestimmung allein der Substanzwert der Kasandra AG Anwendung. Zusätzlich wird der Goodwill mit CHF 150 000.– entschädigt.

***Anmerkung***

*Es ist nicht erforderlich, dass in der Absichtserklärung ein allfälliger Kaufpreis genannt werden. Dies kann Gegenstand der Vertragsverhandlungen darstellen. Es ist auch möglich, anstelle solcher Bestimmungen in der Absichtserklärung als Anhang II einen Entwurf eines Kaufvertrags beizulegen, der dann die Grundlage für die Vertragsverhandlungen zwischen den Parteien bildet. Sodann ist auch zulässig, anstelle der Methode der Ermittlung eines Kaufpreises eine Preisspanne zu nennen, innert welcher die Parteien verhandeln werden.*

**Art. 5: Geheimhaltung**

Die Parteien halten alle im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen ausgetauschten Informationen inklusive der Tatsache der beabsichtigten Übernahme geheim und legen dies gegenüber Dritten nicht offen und verwenden die ausgetauschten Informationen auch nicht direkt oder indirekt zu eigenen Geschäftszwecken.

Die Parteien verpflichten sich weiter ausdrücklich, den Kreis der im Rahmen der vorliegenden Absichtserklärung involvierten Personen auf ein Minimum zu beschränken. Die vertraulichen Informationen dürfen nur Mitarbeitern und Beratern offengelegt werden, welche diese zwecks Verhandlungsführung und zur Beurteilung der vorgesehenen Transaktionen zwingend kennen müssen. Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, Mitarbeiter und Berater, welchen vertrauliche Informationen im Rahmen dieser Absichtserklärung bzw. im Rahmen von weiteren Verhandlungen zur Kenntnis gebracht werden, ebenfalls zur strengen Geheimhaltung im Sinne dieser Vereinbarung zu verpflichten. Informationen oder ausgetauschte Unterlagen dürfen anderen Personen als den in dieser Ziffer aufgezählten Personen nur nach vorgängiger Einholung einer schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragsparteien bekanntgegeben werden.

Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach einem allfälligen Scheitern des Abschlusses eines gemeinsamen Kaufvertrags unter den Vertragsparteien über den Erwerb von Aktien der Kasandra AG. Bei einem Scheitern ist jede Partei zudem verpflichtet, auf erstes Verlangen der anderen Partei sämtliche zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie Informationen zurückzugeben und sämtliche angefertigten Kopien vollständig zu vernichten sowie keine weiteren Kopien anzufertigen.

***Option***

*Anstelle einer Bestimmung über die Geheimhaltung kann zwischen den Parteien eine separate Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen werden und auf diese kann dann verwiesen werden:*

*«Hinsichtlich der Geheimhaltung gilt die zwischen den Parteien am [Datum] abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarung, die als Anhang III dieser Absichtsvereinbarung angehängt ist.»*

**Art. 6: Exklusivität**

Die Kasandra AG und Mikael Nilson verpflichten sich und all ihre Mitarbeiter, Organe und Berater während der Dauer, für welche die vorliegende Absichtserklärung eingegangen wird, keine Verhandlungen mit Dritten im Hinblick auf den Abschluss eines Kaufvertrags betreffend Aktien der Kasandra AG aufzunehmen und zu führen.

***Anmerkung***

*Es sei der Hinweis angebracht, dass bei einer juristischen Person, zusätzlich die Verpflichtung der Bindung ihrer Organe noch aufgenommen werden muss.*

**Art. 7: Dauer und Beendigung**

Die vorliegende Absichtserklärung tritt in Kraft, sobald sie von sämtlichen Parteien rechtsgültig unterzeichnet ist.

Die mit der vorliegenden Absichtserklärung eingegangenen gegenseitigen Rechte und Pflichten enden mit Abschluss eines Kaufvertrages im Sinne von Art. 1 vorstehend. Bis zu diesem Zeitpunkt führen die Parteien in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bestimmungen Verhandlungen mit dem Ziel, den erwähnten Kaufvertrag abzuschliessen. Die eigentlichen Vertragsverhandlungen müssen vor dem 31.12.2015 abgeschlossen sein.

Sämtliche Parteien sind bis zum Abschluss des definitiven Kaufvertrages frei resp. bis zum 31.12.2015, die Vertragsverhandlungen nach eigenem Ermessen unter schriftlicher Benachrichtigung der anderen Vertragspartei und ohne Angabe von Gründen abzubrechen. Macht eine Partei von diesem Möglichkeit Gebrauch, gehen die gegenseitigen Rechte und Pflichten der vorliegenden Absichtserklärung mit Zustellung des erwähnten Schreibens unter.

Endigen die gegenseitigen Rechte und Pflichten gemäss der vorliegenden Absichtserklärung durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung einer der Parteien oder durch Zeitablauf, so verzichten sämtliche Parteien unter Vorbehalt der in Art. 8 f. vereinbarten Schadenersatzregelung und Konventionalstrafe gegenseitig auf irgendwelche Forderungen für Aufwendungen, die sie im Hinblick auf den Abschluss dieses Kaufvertrages bis zum massgebenden Zeitpunkt betrieben haben. Die Geheimhaltungspflichten gemäss Art. 5 bleiben auch bei einem Scheitern der Vertragsverhandlungen weiterhin bestehen.

**Art. 8: Schadenersatz**

In folgenden Fällen schuldet der Schädiger dem Geschädigten Schadenersatz:

1. Karl Hauser wertet bei Nichtzustandekommens des gemäss dieser Absichterklärung beabsichtigen Vertragsschlusses die gewonnenen Informationen der Kasandra AG in irgendeiner Art und Weise zu seinen oder anderen Gunsten aus.
2. Eine der beiden Parteien trifft aufgrund dieser Absichtserklärung berechtigterweise Dispositionen, die durch schuldhaftes Fehlverhalten der anderen Partei zu Unkosten führen.
3. Wichtige Informationen, die Karl Hauser anlässlich seiner Besichtigung erhält, entsprechen nicht der Wahrheit und veranlassen Karl Hauser somit zu Fehldispositionen.
4. Die Organe der Kasandra AG führen während der Gültigkeit der vorliegenden Absichtserklärung mit Dritten Verhandlungen bezüglich Verkauf von Aktien oder Vermögenswerten der Kasandra AG oder schliessen diesbezüglich Vereinbarungen oder Absichtserklärungen ab.
5. Die Parteien verletzen die Geheimhaltungsklausel gemäss Art. 5 der vorliegenden Absichtserklärung.

**Art. 9: Konventionalstrafe**

Für den Fall, dass ein oder mehrere Sachverhalte gemäss Art. 8 verwirklicht werden sollten und deshalb kein Kaufvertrag betreffend Kasandra AG zwischen den Parteien abgeschlossen werden sollte, wird folgendes vereinbart:

1. Der Schädiger bezahlt in jedem Schadenfall eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 25 000.–
2. Sollte der Schaden von CHF 25 000.– überschritten werden und kann der Geschädigte diesen Schaden nachweisen, muss der Schädigende, falls er nicht nachweisen kann, dass der Schaden ohne sein Verschulden eingetreten ist, den gesamten Betrag begleichen.
3. Die Konventionalstrafe ist zahlbar innert 60 Tagen nach Entstehung des Schadens oder, falls ein Schadensbetrag von mehr als CHF 25 000.– geltend gemacht wird, innert 60 Tagen seit Nachweis der Schadenshöhe durch den Geschädigten.

**Art. 10: Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die vorliegende Absichtserklärung untersteht schweizerischem Recht. Zuständig für allfällige Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Wohnsitz des Verkäufers zuständig.

| [Ort], Datum |  | [Ort], Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift: |  | Unterschrift: |
|  |  |  |

Kasandra AG Karl Hauser

| [Ort], Datum |  |
| --- | --- |
|  |  |
| Unterschrift: |  |
|  |  |

Mikael Nilson

**Anhänge:**

1. ***Option:*** *Auflistungen der offenzulegenden Informationen über die Maschinenbau AG*
2. ***Option:*** *Entwurf über einen Kaufvertrag betr. Erwerb der Aktien an der Maschinenbau AG*
3. ***Option:*** *Geheimhaltungsvereinbarung vom [Datum]*